

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Schlichtungsverfahren

Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Zufallserkenntnisse

Im Besteuerungsverfahren bei einfacher Steuerhuelerei nicht verwertbar

m. teichmann
steuerberatung

Sehr geehrte Mandanten,

Steuern waren eines der wesentlichen Themen bei der Bundestagswahl im vergangenen Jahr: Einige Parteien wollten massive Steuererhöhungen, andere wiederum wollten es beim alten Level belassen, massive Absenkungen hatte hingegen kaum jemand auf der Agenda. Dabei könnten sogar wirksame Entlastungen möglich sein - und dies nicht nur, weil die öffentlichen Kassen 2013 so voll wie nie zuvor waren. Ein weiterer Aspekt ist dabei, dass die Steuergelder nicht immer effizient und sinnvoll ausgegeben werden. So werden die Mittel sogar verschwendet. Bekannte Beispiele sind Bauprojekte der öffentlichen Hand wie der Flughafen oder der Neubau des Bundesnachrichtendienstes in Berlin. Beide glänzen vor allem durch einen gewaltigen Anstieg der Kosten.

Beim Neubau des BND aufgrund der Verlagerung des Hauptsitzes in die Hauptstadt waren zunächst 720 Millionen Euro eingeplant, inzwischen kostet die neue Zentrale schon eher eine Milliarde Euro. Hinzu kommt noch der Umzug von Pullach bei München nach Berlin, auch der kostet Steuergeld, kalkuliert sind etwa 1,4 Milliarden Euro.

Würde die neue Bundesregierung die Mittel ihrer Bürger und der Unternehmen effizienter einsetzen, ließe sich schon dadurch Geld sparen, dass die Verschwendung von Steuergeld verhindert oder zumindest minimiert wird. Als Folge hieraus würden nicht nur die öffentlichen Haushalte entlastet. Vielmehr gäbe es auch neuen Handlungsspielraum, um vielleicht über eine Tarifaabsenkung nachzudenken, bei der mehr als ein kleiner Ausgleich zur Abmilderung der kalten Progression herauskommt. Ein schöner Neujahrswunsch für 2014!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0

info@teichmann-steuerberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Schlichtungsverfahren: Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig
- Zufallserkenntnisse: Im Besteuerungsverfahren bei einfacher Steuerhehlerei nicht verwertbar
- Fahrtenbuch: Nur pingelig genaue Führung wird akzeptiert
- Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen: Griechenland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Luxemburg und Malta machen mit
- Wegzugsteuer nicht voll zu verzinsen
- Beratungskosten für Verständigungsverfahren mindern Veräußerungsgewinn nicht
- Angehörigenverträge: Fremdvergleich muss anlassbezogen ausgeführt werden
- Mutter früh gestorben: Vater über Verwaltung des Vermögens seines erbenden Kindes rechenschaftspflichtig

3 GmbH-Geschäftsführer

- Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs bei Zahlung mit Kreditkarte
- Private GmbH darf keine behördlichen Bescheide erlassen
- EU-Kommission will Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung verschärfen
- Werbung mit Preissenkung: Leistung muss dieselbe bleiben
- Umsatzsteuer: Abgabe von "Gratis-Handy" durch Vermittler von Mobilfunkverträgen keine unentgeltliche Wertabgabe
- Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers: 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar
- Betriebsrente: Wer erst "nach 50" anfängt, darf ausgeschlossen werden
- Bei Arbeitszeitkonten ruht das Gehalt ... bis es ausgezahlt wird
- Frühstücksleistungen an Hotelgäste: Regelsteuersatz zu entrichten
- Steuervorteile trotz Weiterarbeit nach Betriebsaufgabe?

7

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.01.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2014:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.01.2014.

Schlichtungsverfahren: Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Die Kosten, die einem Steuerpflichtigen im Zuge der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens entstehen, sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Das Schlichtungsverfahren sei eine „Vorstufe“ zum Zivilprozess. Dessen Kosten seien ebenfalls abzugsfähig. Es gebe keinen Grund für eine Differenzierung. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde zugelassen.

Der Kläger ist Eigentümer eines Zweifamilienhauses in einem ehemaligen Bergbaugebiet. In seiner Einkommensteuererklärung für 2010 machte er Rechtsanwaltsgebühren und Gutachterkosten im Zusammenhang mit einem Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Bergschaden in Nordrhein-Westfalen als außergewöhnliche Belastung geltend. Der Kläger hatte Schadenersatzansprüche gegen das Bergbauunternehmen erhoben und schließlich vor der Schlichtungsstelle einen Vergleich erwirkt. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung unter Hinweis auf die fehlende Zwangsläufigkeit ab.

Dem ist das FG Düsseldorf entgegen getreten. Es verweist auf die neuere Rechtsprechung des BFH, die einen Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung zulasse. Zwar handele es sich bei der Anrufung der Schlichtungsstelle Bergschaden nicht um die Beschreibung des Rechtswegs im engeren Sinne. Das Schlichtungsverfahren stelle aber eine „Vorstufe“ zum Zivilprozess dar. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sei ebenfalls Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols. Tragfähige Gründe, die eine Differenzierung zwischen zivilgerichtlichen Verfahren und Schlichtungsverfahren rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.08.2013, 11 K 3540/12 E

Zufallserkenntnisse: Im Besteuerungsverfahren bei einfacher Steuerhuelerei nicht verwertbar

Zufallserkenntnisse, die bei einer gegen einen anderen Beschuldigten durchgeführten Telefonüberwachung gewonnen worden sind, dürfen in einem Besteuerungsverfahren gegen den Betroffenen (hier: Inanspruchnahme als Haftender wegen Begehung oder Beteiligung an einer Straftat) nicht verwendet werden, wenn die dem Betroffenen im Haftungsbescheid zur Last gelegte Straftat strafprozessrechtlich die Anordnung einer Telefonüberwachung nicht gerechtfertigt hätte. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Das Hauptzollamt hatte den Kläger als Haftenden für Tabaksteuer in Anspruch genommen. Ihm wurde zur Last gelegt, den Verkauf unverzollter und nicht versteuerter Zigaretten zwischen Dritten vermittelt zu haben. Der Verkäufer der Zigaretten war deshalb vom Amtsgericht wegen gewerbsmäßiger Steuerhuelerei verurteilt worden. Dem Kläger konnte im Strafverfahren allerdings keine Beteiligung nachgewiesen werden. Im Haftungsbescheid ging das Hauptzollamt gleichwohl davon aus, dass er den Verkauf vermittelt habe und stützte sich dabei auf die Protokolle einer (aus anderen Gründen angeordneten) Telefonüberwachung aus dem Jahr 2007. Nach damals geltendem Recht durfte eine Telefonüberwachung wegen des Verdachts der Begehung von Steuerstraftaten nicht angeordnet werden. Das Finanzgericht hat den Haftungsbescheid aufgehoben und dies damit begründet, die zufälligen Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung dürften gegen den Kläger nicht verwertet werden.



Diese Rechtsansicht hat der BFH für zutreffend erklärt. Die Strafprozessordnung (StPO) lasse die Verwertung in einem anderen Strafverfahren gewonnener Erkenntnisse nur zu, wenn diese durch die betreffende Maßnahme auch unmittelbar zur Aufklärung der dem Beschuldigten beziehungsweise Haftungsschuldner vorgeworfenen Straftat hätten gewonnen werden können. Zufallserkenntnisse aus einer Telefonüberwachung dürften jedoch zu Beweis Zwecken nur verwertet werden, wenn sich die Erkenntnisse auf Katalogtaten im Sinne des § 100a StPO bezögen. Selbst nach der inzwischen in Kraft getretenen Neufassung dieser Vorschrift gehöre dazu die einfache, also nicht gewerbs- oder bandenmäßig begangene Steuerhehlerei nicht.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 24.04.2013, VII B 202/12

Fahrtenbuch: Nur pingelig genaue Führung wird akzeptiert

Haben Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw zur Verfügung gestellt bekommen oder nutzt der Selbstständige seinen Wagen für Beruf und Freizeit, sollte regelmäßig überprüft werden, ob Privatnutzung und Pendelfahrten ins Büro nicht günstiger über die Fahrtenbuch-Methode ermittelt werden können. Hier hatte der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen die strenge Sichtweise der Finanzverwaltung bestätigt, wonach ordnungsgemäße Nachweise zwingend erforderlich sind. Berufstätige sollten dies beachten, damit die Arbeit nicht im Nachhinein umsonst war.

Generell gilt aber: Nutzen Unternehmer den Betriebs-Pkw oder Arbeitnehmer einen von der Firma überlassenen Wagen, muss für die Privatfahrten ein Gewinnaufschlag oder ein geldwerter Vorteil versteuert werden. Der lässt sich einfach und pauschal mit monatlich einem Prozent vom Listenpreis des Fahrzeugs ermitteln. Das gelingt Selbstständigen allerdings nur, wenn sie den Wagen überwiegend dienstlich nutzen. Beim Arbeitnehmer sind die Fahranteile unerheblich. Hinzu kommen noch die Beträge für die tägliche Pendelstrecke zwischen Wohnung und Betrieb. Dieser pauschale Ansatz ist jedoch in vielen Fällen steuerlich ungünstig, wenn der Wagen etwa nur selten für private Trips verwendet wird. Dann lohnt es sich, die tatsächlich angefallenen Kosten und Fahrten nachzuweisen und hierdurch zu einem günstigeren Ergebnis zu kommen.

Ein hierfür benötigtes Fahrtenbuch muss zur Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der darin gemachten Angaben insbesondere zeitnah geführt werden. Eine nachträgliche Erstellung ist demnach von vornherein ungeeignet, geltend gemachte Fahrtkosten zu belegen. Es herrscht also eine strenge formalistische Sichtweise, wenn es um die Fahrtenbuchführung geht. Ausnahmen gelten hier nur, wenn Unterlagen durch höhere Gewalt wie etwa Unwetter oder Hochwasser verloren gegangen oder unleserlich geworden sind. In derartigen Härtefällen ist der Arbeitnehmer oder Selbstständige so zu stellen, als wäre der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erbracht worden. Es dürfen allerdings keine Anhaltspunkte gegen die Ordnungsmäßigkeit dieser abhanden gekommenen Unterlagen gegeben sein.

Diese Alternative zum Nachweis steht Arbeitnehmern und Selbstständigen zu. Doch hierfür müssen sie über das ganze Jahr hinweg ein Fahrtenbuch führen, alle Kosten und Fahrten auflisten, sämtliche Belege sammeln, sowie die beruflichen Fahrziele exakt angeben. Und wird dieser Nachweis anschließend vom Finanzamt nicht anerkannt, war die ganze Arbeit umsonst. Bemängelt wird zumeist, dass die Aufzeichnungen über die Fahrten nicht zeitnah erfolgen, die Angaben unschlüssig sind oder eine Änderung der Daten im Nachhinein nicht ausgeschlossen werden kann. Lückenhafte Führung sollte daher Tabu sein. Das erspart nicht nur Ärger mit dem Finanzamt, sondern mindert bei exakt aufgelisteten Dienstreisen auch den steuerpflichtigen Privatanteil.

Automatischer Informationsaustausch in Steuer-sachen: Griechenland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Luxemburg und Malta machen mit

Am 27.11.2013 haben sich Griechenland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Luxemburg und Malta der Initiative Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Spaniens (G5) zum automatischen Informationsaustausch in Steuer-sachen angeschlossen. Die G5-Finanzminister haben dies begrüßt.

Mit dem neuen weltweiten Standard stünden erheblich verbesserte Möglichkeiten zur Verfügung, um scharf gegen Steuerhinterziehung vorzugehen. Die Bereitschaft, sich der G5-Initiative anzuschließen, zeige, dass Griechenland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Luxemburg und Malta erkannt hätten, dass Steuertransparenz im Interesse ihres

künftigen Wohlstandes liege. Sie wollten daher bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung mit anderen Staaten zusammenarbeiten. Abschließend bekräftigten die Finanzminister der G5 ihre Aufforderung an alle Staaten, sich ebenfalls zur frühzeitigen Einführung des neuen Standards zu verpflichten.

Bundesfinanzministerium, PM vom 28.11.2013

Wegzugsteuer nicht voll zu verzinsen

Die sogenannte Wegzugsteuer unterliegt nicht der Vollverzinsung. Dies hat das Düsseldorfer Finanzgericht (FG) entschieden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Kläger besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und unterhielten bis 2011 einen Wohnsitz in Deutschland. Der Kläger war zu 25 Prozent an einer inländischen GmbH beteiligt. Dabei handelte es sich zum Teil um eine steuerlich relevante Beteiligung des Privatvermögens, zum Teil um sogenannte einbringungsgeborene Anteile. Im Jahr 2006 begründeten die Kläger einen weiteren Wohnsitz in Österreich und verlagerten ihren Lebensmittelpunkt dorthin. Auf Antrag der Kläger unterwarf das beklagte Finanzamt den in den Anteilen entstandenen Vermögenszuwachs im Jahr 2011 der sogenannten Wegzugsteuer und stundete diese zinslos und ohne Sicherheitsleistung. Gegen die zugleich festgesetzten Zinsen wegen verspäteter Steuerfestsetzung, die das Finanzamt ebenfalls stundete, klagten die Kläger.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Zinstatbestands seien zwar erfüllt. Dieser werde jedoch durch die Regelung über die zinslose Stundung der Wegzugsteuer verdrängt. Diese stehe nicht nur der Festsetzung von Stundungszinsen, sondern auch der Vollverzinsung entgegen. Denn der Gesetzgeber habe die Wegzugsteuer nach den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Lasteurie du Saillant“ europarechtskonform ausgestalten wollen. Die Festsetzung von Zinsen auf die geschuldete, aber verspätet festgesetzte Steuer verletze ebenso wie die Festsetzung von Zinsen auf die festgesetzte, aber gestundete Steuer die Niederlassungsfreiheit, da sie den in einen anderen EU-Staat verziehenden Steuerpflichtigen (ohne sachlichen Grund) benachteilige. Die Stundung der Zinsen genüge den europarechtlichen Erfordernissen nicht. Schließlich

hätten die Steuerpflichtigen auch keinen Liquiditätsvorteil erlangt, der die Verzinsung rechtfertige.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.09.2013, 1 K 3233/11 AO

Beratungskosten für Verständigungsverfahren mindern Veräußerungsgewinn nicht

Beratungskosten, die ein in Deutschland beschränkt Steuerpflichtiger für ein Verständigungsverfahren über die Besteuerung einer Anteilsveräußerung aufwendet, stellen keine Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Sie mindern daher den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nicht.

Der Kläger war im Streitjahr 2000 in den USA ansässig und in Deutschland nur beschränkt steuerpflichtig. Er veräußerte Anteile an einer GmbH. Der hieraus erzielte Gewinn wurde auch in den USA versteuert. Deswegen beantragte er zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ein Verständigungsverfahren nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA. Nach dem Ergebnis dieses Verfahrens wurde Deutschland ein Besteuerungsrecht in Höhe von 60 Prozent an dem Veräußerungsgewinn zuerkannt. Dem Kläger entstanden im Zusammenhang mit dem Verständigungsverfahren Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskosten, die er als Veräußerungskosten geltend machte. Diese wurden vom Finanzamt nicht, wohl aber vom Finanzgericht (FG) anerkannt.

Der BFH folgte dem FG nicht. Veräußerungskosten im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 1 EStG müssten in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Veräußerung stehen. Die Aufwendungen für das Verständigungsverfahren seien aber nicht durch die steuerbare Anteilsveräußerung veranlasst. Das Verständigungsverfahren habe nicht der Durchführung der Veräußerung, sondern der Klärung der Frage gedient, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Auch sei nicht die Veräußerung selbst das auslösende Moment für das Verständigungsverfahren gewesen, sondern deren Steuerbarkeit. Es fehle an einer unmittelbaren sachlichen Beziehung der Kosten gerade zum Veräußerungsgeschäft, wie sie etwa Notariatskosten, Maklerprovisionen oder Grundbuchgebühren aufwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 09.10.2013, IX R 25/12

Angehörigenverträge: Fremdvergleich muss anlassbezogen ausgeführt werden

Bei der steuerrechtlich erforderlichen Prüfung der Fremdüblichkeit von Vertragsbedingungen, die zwischen nahen Angehörigen vereinbart wurden, sind großzügigere Maßstäbe anzulegen, wenn der Vertragsschluss (hier ein Darlehen) unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist. Dies betont der Bundesfinanzhof (BFH).

Der Kläger betrieb eine Bäckerei. Er erwarb von seinem Vater umfangreiches Betriebsinventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater ihm ein verzinsliches Darlehen; diese Forderung trat der Vater sogleich an seine Enkel, die seinerzeit minderjährigen Kinder des Klägers, ab. Der Darlehensvertrag sah vor, dass die jährlichen Zinsen dem Darlehenskapital zugeschrieben werden sollten. Beide Seiten sollten den Vertrag ganz oder teilweise mit einer Frist von sechs Monaten kündigen können.

Das Finanzamt erkannte die Zinsaufwendungen des Klägers nicht als Betriebsausgaben an. Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Auffassung mit der Begründung, die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten seien nicht fremdüblich.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Da der Kläger ohne das Angehörigendarlehen den Mittelbedarf für seine betriebliche Investition bei einem Kreditinstitut hätte decken müssen, hätte das FG bei der Durchführung des Fremdvergleichs großzügigere Maßstäbe anlegen müssen als in Fällen, in denen zum Beispiel Eigenmittel dem Betrieb entnommen und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden. Bei der hier zu beurteilenden Fallgruppe könnten einzelne unübliche Klauseln durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, solange gewährleistet sei, dass die Vertragschancen und -risiken insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt seien. So könne beispielsweise das Fehlen von Sicherheiten jedenfalls bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit durch einen höheren Zinssatz ausgeglichen werden.

Eine abschließende Entscheidung war dem BFH eigenen Angaben zufolge nicht möglich, weil das FG nicht festgestellt hatte, ob beziehungsweise wann die Zinsen tatsächlich an die Kinder des Klägers ausgezahlt worden sind.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.10.2013, X R 26/11

Mutter früh gestorben: Vater über Verwaltung des Vermögens seines erbenden Kindes rechenschaftspflichtig

Ist ein minderjähriges Kind Erbe seiner Mutter und verwaltet sein Vater das aus dem Nachlass stammende Erbe des Kindes, hat er über das verwaltete Vermögen ein vollständiges Verzeichnis zu erstellen und die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern. Dem Kind steht darüber hinaus auch ein gesetzlicher Anspruch auf eine übersichtliche und aus sich heraus verständliche Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Vermögensverwaltung bis zur Volljährigkeit zu.

Die heute 41 Jahre alte Tochter des Antragsgegners hatte als Minderjährige ihre 1985 verstorbene Mutter beerbt. Ihr Vater übernahm den Besitz am Nachlass und veräußerte noch vor der Volljährigkeit seiner Tochter verschiedene Nachlassgegenstände. Den eingeklagten Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüchen hat er unter anderem entgegengehalten, der Nachlass der Verstorbenen sei überschuldet gewesen, sodass keine Zahlungsansprüche seiner Tochter mehr bestehen könnten. Jedenfalls seien die Ansprüche aber verwirkt, da die Antragstellerin über 20 Jahre bis zur Geltendmachung gewartet habe. Dem ist das OLG nicht gefolgt. Aus § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergebe sich die Verpflichtung des Vaters, alle Gegenstände des erworbenen Vermögens sowie ihren geschätzten Wert anzugeben und so zu kennzeichnen, dass ihre Identität feststeht. Er sei verpflichtet, eine Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf das verwaltete Vermögen vorzulegen, damit die Entwicklung des Nachlasses und den Verbleib des Vermögens nachvollzogen werden kann. Ein Auskunftsanspruch entfalle nur, wenn von vornherein feststehe, dass Ansprüche auf Herausgabe des Kindesvermögens nicht mehr bestehen. Davon könne hier nicht ausgegangen werden. Die Ansprüche seien auch weder verjährt noch wegen Zeitablaufs nach Volljährigkeit verwirkt. Letzteres scheidet aus, wenn der Berechtigte von seinen Rechten keine Kenntnis und der andere Teil dies zu vertreten habe. So sei es im vorliegenden Fall, da die Tochter erst in jüngerer Zeit durch Nachfragen beim Nachlassgericht und Einschaltung ihres Anwalts Kenntnis vom Testament der Mutter und eventuellen Herausgabeansprüchen erlangt habe.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 26.11.2013, 11 UF 451/13

GmbH- Geschäfts- führer

Zeitpunkt des Betriebsausgabenabzugs bei Zahlung mit Kreditkarte

Ein aktuelles Urteil macht deutlich, dass bei Bezahlung von Betriebsausgaben mit Kreditkarte nicht der Zeitpunkt der Abbuchung vom Bankkonto entscheidend ist, sondern der Zeitpunkt, zu dem der Belastungsbeleg unterschrieben wurde.

Ende Dezember 1996 war ein Steuerberater mit einem wichtigen Mandant nach Hongkong und Bangkok geflogen, um dort dessen Kunden zu treffen. Die Kosten für Flug und Hotel in Höhe von 7.500 DM trug er selber. Sie wurden per Visa-Card am 9.12.1996 ans Reisebüro bezahlt und am 10.1.1997 von seinem Konto abgebucht. Der Steuerberater machte die Reisekosten in seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung 1997 als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt strich jedoch nach einer Betriebsprüfung diesen Posten mit der Begründung, sowohl der Reisetrip als auch die Teilnahme der Ehefrau des Beraters an der Reise sprächen für den privaten Charakter.

Der Steuerberater klagte gegen diese Entscheidung. Doch das Finanzgericht befasste sich gar nicht erst mit der Frage, ob die Reise nun betrieblich oder privat veranlasst war. Die Richter wiesen schlicht darauf hin, dass der Betriebsausgabenabzug im Jahr 1997 nicht möglich sei, da die Kosten der Reise nicht 1997, sondern 1996 abgefließen seien. Denn nach der BFH-Rechtsprechung erfolge bei Zahlung über Kreditkarte der Abfluss bereits mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg und nicht erst dann, wenn der Betrag dem Konto belastet wird (FG Rheinland-Pfalz vom 18.3.2012, 5 K 1875/10). Der Steuerbescheid 1996 war aber bereits bestandskräftig. Und so war der Betriebsausgabenabzug endgültig verloren.

Dass dieser Fehler sogar einem Steuerberater in eigener Sache passiert, zeigt, wie gefährlich eine solche Konstellation ist. Sie haben nämlich kein Wahlrecht, in welchem Jahr Sie die Betriebsausgaben geltend machen. Achten Sie also darauf, dass Sie betriebliche Kosten, die Sie im Dezember 2013 per Kreditkarte zahlen, bereits in Ihrer EÜR 2013 als Betriebsausgaben berücksichtigen. Der Zeitpunkt der Belastung auf Ihrem Bankkonto im Januar 2014 ist steuerlich irrelevant.

Private GmbH darf keine behördlichen Bescheide erlassen

Eine private GmbH ist ohne besondere gesetzliche Ermächtigung nicht befugt, behördliche Bescheide zu erlassen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen im Fall der Stadtentwässerung Dresden GmbH entschieden.

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH hatte einen Bescheid erlassen, mit dem der Aufwandsersatz für die Herstellung eines Schmutzwasseranschlusskanals festgesetzt wurde. Das OVG stellt klar, dass sie hierzu nicht befugt war. Der Bescheid hätte vielmehr vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Dresden als zuständige Behörde erlassen werden müssen.

Es bedürfe einer gesonderten gesetzlichen Grundlage, wenn eine GmbH als privater Geschäftsbesorger mit dem Erlass von Bescheiden beauftragt werden solle. Eine gesetzliche Grundlage, welche den Erlass von Bescheiden über die Festsetzung eines Aufwandsersatzes für die Herstellung eines Schmutzwasseranschlusskanals erlaube, liege im Freistaat Sachsen nicht vor. Eine Behörde verstoße gegen den Grundsatz der Selbstorganschaft, wenn sie eine juristische Person des Privatrechts mit dem inhaltlichen Erlass von Festsetzungsbescheiden beauftrage. Zulässig seien lediglich vorbereitende oder unterstützende Hilfstätigkeiten privater Geschäftsbesorger im Rahmen einer Verwaltungshilfe. Die Grenze der Verwaltungs- und Erfüllungshilfe sei hingegen überschritten, wenn der Helfer – wie hier die Stadtentwässerung Dresden GmbH – eigenständig und umfassend den Bescheiderlass übernehme.

Allerdings habe der Eigenbetrieb auf den Widerspruch des Klägers einen Widerspruchsbescheid erlassen, was den Fehler heile und weswegen die Klage letztlich abzuweisen sei.

Oberverwaltungsgericht Sachsen, Urteil vom 03.12.2013, 4 A 567/11

EU-Kommission will Vorschriften zur Unternehmensbesteuerung verschärfen

Die Europäische Kommission hat Änderungen zu zentralen EU-Vorschriften im Bereich der Unternehmensbesteuerung vorgeschlagen, um die Steuerumgehung in Europa einzudämmen. Der Vorschlag soll

Schlupflöcher in der Mutter-Tochter-Richtlinie schließen, die einige Gesellschaften dazu nutzen, um eine Besteuerung zu vermeiden. So soll es nicht mehr möglich sein, dass Gesellschaften die in den EU-Ländern unterschiedliche Besteuerung von Zahlungen innerhalb einer Gruppe von Unternehmen ausnutzen, um der Besteuerung völlig zu entgehen.

Mit der Mutter-Tochter-Richtlinie sollte ursprünglich verhindert werden, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften, die einer Gruppe angehören, Einkünfte zweimal besteuert werden (Doppelbesteuerung). Einige Gesellschaften haben jedoch die Bestimmungen der Richtlinie und Qualifikationskonflikte zwischen nationalen Steuervorschriften ausgenutzt, um in sämtlichen Mitgliedstaaten eine Besteuerung zu vermeiden (doppelte Nichtbesteuerung). Mit dem Vorschlag will die Kommission diese Schlupflöcher schließen.

So soll die Missbrauchsverhinderungsbestimmung in der Mutter-Tochter-Richtlinie, also der Schutz gegen missbräuchliche Steuerpraktiken, aktualisiert werden. Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, eine gemeinsame Vorschrift zur Verhinderung von Missbrauch anzunehmen. Damit könnten sie künstliche Gestaltungen zur Steuervermeidung außer Acht lassen und dafür sorgen, dass entsprechend der realen wirtschaftlichen Substanz besteuert wird.

Des Weiteren soll die Richtlinie dahingehend verschärft werden, dass für bestimmte Gestaltungen zur Steuerplanung (Gestaltungen mit Hybridanleihen) keine Steuerbefreiung gewährt wird. Die Mutter-Tochter-Richtlinie in ihrer gegenwärtigen Fassung verpflichtet die Mitgliedstaaten, Muttergesellschaften für die Dividendenzahlungen, die sie von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten erhalten, eine Steuerbefreiung zu gewähren. In einigen Fällen werden solche Zahlungen jedoch von den Mitgliedstaaten, in denen sich die Tochtergesellschaften befinden, als steuerlich abzugsfähige „Schuldenrückzahlung“ eingestuft. Dies hat laut Kommission zur Folge, dass die Zahlungen der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft nirgendwo besteuert werden.

Die Ausnutzung solcher Qualifikationskonflikte sei die Grundlage für eine bestimmte Art von Steuerplanung (Gestaltungen mit Hybridanleihen), gegen die mit dem aktuellen Vorschlag eingeschritten werden soll. Der Vorschlag sehe vor, dass Zahlungen infolge von Hybridanleihen, die im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft abzugsfähig sind, in

dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist. Auf diese Weise sollen nach den Vorstellungen der Kommission grenzübergreifende Gesellschaften davon abgehalten werden, ihre gruppeninternen Zahlungen so zu gestalten, dass eine doppelte Nichtbesteuerung entsteht. Die Mitgliedstaaten sollen die geänderte Richtlinie bis zum 31.12.2014 umsetzen.

Europäische Kommission, PM vom 25.11.2013

Werbung mit Preissenkung: Leistung muss dieselbe bleiben

Der Pay-TV-Anbieter Sky darf ein Bundesligapaket nicht mit einer Preissenkung bewerben, wenn der Kunde dafür weniger Leistung erhält als im gegenübergestellten Standardangebot. Dies hat das Landgericht (LG) München entschieden und damit die Auffassung der Verbraucherzentrale Bayern bestätigt. Die Verbraucherschützer hatten die Werbung eigenen Angaben zufolge als irreführend kritisiert.

„Sky Deutschland Fernsehen“ hatte im August 2013 zu Beginn der neuen Bundesliga-Saison damit geworben, dass die Verbraucher alle Spiele der aktuellen Saison live und in HD verfolgen könnten. Der Preis dieser Flatrate wurde zum Bundesligastart von 34,90 Euro auf 29,90 Euro gesenkt. Tatsächlich aber hätten die Kunden für den günstigeren „Statt-Preis“ auch weniger Leistung erhalten, so die Verbraucherzentrale. So sei beispielsweise die Funktion „Sky Go“ nicht im Aktionsprodukt enthalten.

Katharina Grasl, Rechtsexpertin bei der Verbraucherzentrale Bayern, sieht eine unzulässige Irreführung der Verbraucher. Würden Statt-Preise höhere Preise gegenübergestellt, müssten die Produkte auch denselben Leistungsinhalt haben, so die Juristin. Nachdem Sky keine Unterlassungserklärung habe abgeben wollen, habe die Verbraucherzentrale gerichtlich eine einstweilige Verfügung beantragt und Recht bekommen. In einer Abschlusserklärung gegenüber der Verbraucherzentrale habe „Sky Deutschland Fernsehen“ den gerichtlichen Beschluss auch anerkannt.

Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 21.11.2013



Umsatzsteuer: Abgabe von „Gratis-Handy“ durch Vermittler von Mobilfunkverträgen keine unentgeltliche Wertabgabe

Wenn ein Vermittler von Mobilfunkverträgen dem Kunden bei Abschluss eines Mobilfunkvertrags mit einem Mobilfunkanbieter (Netzbetreiber) „kostenlos“ ein Handy liefert und er hierfür von dem Netzbetreiber einen Bonus erhält, muss er die Abgabe des Handys nicht als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe mit deren Einkaufspreis versteuern. Er hat vielmehr – neben der Vermittlungsprovision – (lediglich) diesen Bonus der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin vermittelte Mobilfunkverträge zwischen Kunden und verschiedenen Netzbetreibern. Der Kunde konnte gegen eine erhöhte Monatsgebühr Tarife mit „kostenlosem“ Handy wählen. Das Finanzamt unterwarf die Lieferung dieser Handys mit deren Einkaufspreis als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

Dem folgte der BFH – wie bereits das Finanzgericht (FG) – nicht, weil die Abgabe des Handys wegen des von dem Netzbetreiber dafür gezahlten Bonus nicht unentgeltlich sei. Allerdings müsse das FG im zweiten Rechtsgang Feststellungen zum Inhalt der Gutschriften treffen, die die Netzbetreiber der Klägerin erteilt haben und auf deren Grundlage jeweils abgerechnet worden ist. Soweit darin auch für den Bonus Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen worden sei, komme insoweit eine (zusätzliche) Steuerschuld des Vermittlers wegen unrichtigen Steuerausweises in Betracht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 16.10.2013, XI R 39/12

Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers: 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar

Für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (zum Beispiel private Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung) ist die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 Satz 9 Einkommensteuergesetz – EStG) nicht anzuwenden. Dies stellt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben klar. Das Ministerium weist darauf hin, dass Arbeitslohn alle Einnahmen sind, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen. Dazu

gehört auch Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (Zukunftssicherung). Dem Arbeitnehmer fließe Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, wenn er Versicherungsnehmer sei und der Arbeitgeber die Beiträge des Arbeitnehmers übernehme. Auch wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer sei und die versicherte Person der Arbeitnehmer, führe die Beitragszahlung des Arbeitgebers in der Regel zum Zufluss von Barlohn. Die 44-Euro-Grenze sei damit nicht anzuwenden. Dieser Grundsatz ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2013 zufließen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 10.10.2013, IV C 5 – S 2334/13/10001

Betriebsrente: Wer erst „nach 50“ anfängt, darf ausgeschlossen werden

Arbeitgeber sind berechtigt, in den Bedingungen ihrer betrieblichen Unterstützungskasse vorzusehen, dass Arbeitnehmer, die „bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben“, vom Anspruch auf eine Betriebsrente ausgeschlossen werden können. Diese Regelung verstößt nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters und bewirkt auch keine unzulässige Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Das Betriebsrentengesetz lässt Altersgrenzen ausdrücklich zu. Und hier sei mit „50 Jahren“ noch keine zulässige Höchstgrenze überschritten worden, so das Bundesarbeitsgericht.

BAG, 3 AZR 356/12

Bei Arbeitszeitkonten ruht das Gehalt ... bis es ausgezahlt wird

Hat ein Arbeitgeber mit einem Mitarbeiter vereinbart, dass ein variabler Teil seines Gehaltes auf ein Zeitwertkonto eingezahlt wird, das erst beim Ausscheiden aus dem Unternehmen „geräumt“ wird, so erzielt der Arbeitnehmer beim Eingang auf seinem Zeitwertkonto (noch) kei-

nen steuerpflichtigen Arbeitsverdienst. Das ist erst mit der Auszahlung am Ende des Arbeitsverhältnisses der Fall.

Dazu das Finanzgericht Düsseldorf: Ein GmbH-Geschäftsführer ist nicht anders zu behandeln als ein Arbeitnehmer, da auch er regelmäßig weisungsgebunden für die Gesellschaft tätig ist.

FG Düsseldorf, 4 K 2834/11 vom 21.03.2012

Frühstücksleistungen an Hotelgäste: Regelsteuersatz zu entrichten

Bei Übernachtungen in einem Hotel unterliegen nur diejenigen Leistungen des Hoteliers dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent, die unmittelbar der Beherbergung dienen. Frühstücksleistungen an Hotelgäste gehören nicht dazu. Diese sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu versteuern, auch wenn der Hotelier die „Übernachtung mit Frühstück“ zu einem Pauschalpreis anbietet.

Rechtlicher Hintergrund: Nach § 12 Absatz 2 Nr. 11 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermäßigt sich die Umsatzsteuer von 19 Prozent der Bemessungsgrundlage (sogenannter Regelsteuersatz) auf sieben Prozent für „die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind“. Die Vorschrift ist zum 01.01.2010 in das UStG eingefügt worden (sogenannte Hotelsteuer).

Die Klägerin betrieb ein Hotel, in dem sie ausschließlich „Übernachtungen mit Frühstück“ anbot. Im Zimmerpreis war das Frühstück mit einem bestimmten Anteil kalkulatorisch enthalten. Für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises forderte das Finanzamt den Regelsteuersatz – zu Recht, wie der BFH befand. Denn die Frühstücksleistungen dienten nicht unmittelbar der Vermietung. Dass die Steuerbegünstigung für Übernachtungen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auch das Frühstück umfassen sollte, sei zudem im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich erörtert und beschlossen worden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.04.2013, XI R 3/11

Steuervorteile trotz Weiterarbeit nach Betriebsaufgabe?

Die Tätigkeit des ehemaligen Inhabers für den Käufer seines Betriebs ist unschädlich, wenn keine neuen Aufträge im bisherigen Aufgabenbereich gewonnen werden.

Ein 57 Jahre alter selbstständiger Maler und Lackierer mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von 508.729,24 Euro verkaufte zum 31.12.2002 seinen Betrieb an den Sohn. Dabei erzielte er einen Veräußerungsgewinn von 40.151,63 Euro. Aufgrund des Freibetrags von 45.000 Euro, den ihm das Finanzamt gewährte, blieb dieser Gewinn steuerfrei.

Im Jahr nach dem Verkauf erzielte er durch Arbeit für den Erwerber des Betriebs einen Umsatz von 17.100 Euro. Die Betreuung einiger Altkunden auf eigene Rechnung brachte weitere 5.170 Euro ein. Außerdem führte er für 9.290 Euro Restaurationen durch. 2005 akquirierte er einen Großauftrag eines Verbands über 97.000 Euro. Dabei musste er einzelne, über Jahrhunderte aufeinander aufgetragene Schichten von Wandanstrichen einzeln freilegen und ausführlich dokumentieren.

Nach einer Betriebsprüfung im Jahr 2008 strich das Finanzamt im Nachhinein den Freibetrag, was zu einer sehr hohen Steuernachzahlung führte. Begründung: Der Betrieb sei gar nicht aufgegeben, sondern in leicht modifizierter Form fortgeführt worden.

Die Klage des Malers war erfolgreich (FG Köln vom 15.11.2012, 10 K 1692/10). Das Finanzgericht betonte, dass die Tätigkeit für den Käufer des Betriebs unschädlich sei, da keine neuen Aufträge im bisherigen Aufgabenbereich gewonnen wurden. Auch die weitere Betreuung von Altkunden sei unschädlich, da er damit weit unter der vom BFH gezogenen Grenze von 10% des Umsatzes in den letzten drei Jahren blieb.

Die Richter folgten der Argumentation des Klägers, wonach sich die Restauratorenarbeit ab 2005 grundlegend von seiner früheren Tätigkeit unterschied, bei der er auch Ausbesserungsarbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden durchgeführt hatte. Da die Zielrichtung der Arbeit völlig anders sei, handle es sich nicht um eine Betriebsfortführung. Der Handwerker behielt also den Freibetrag und musste keine Steuernachzahlen.